



Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schieß-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0
www.landkreis-erding.de oder www.kreis-ed.de
Erscheint in der Regel wöchentlich
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding
amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

*Sehr geehrte Leserinnen und Leser,
Ihnen allen wünsche ich ein friedliches glückliches Jahr 2014.
Ihr Martin Bayerstorfer, Landrat*

Gedanken zur Jahreswende von Herrn Landrat Martin Bayerstorfer	1076
➤ Weihnachtsgrüße von Landrat Martin Bayerstorfer	1076
Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	1078
➤ Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Wasserbeschaffungsverbandes „Gatterberg Gruppe“ (WBV) (Wasserabgabesatzung – WAS –) vom 18. Dezember 2013	1078
➤ Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Gatterberg-Gruppe (BGS/WAS) vom 18. Dezember 2013.....	1086
Pressemitteilungen	1091
➤ Neues Projekt des Landkreises Erding: Ehrenamtliche Familienpaten.....	1091
➤ Öffnungszeit der Müllumladestation in Isen an Heilig Abend und Silvester ..	1091
➤ Weihnachtspause im Landratsamt	1091
Termine.....	1092
➤ Feiertagsregelung der Rest- und Biomüllabfuhr	1092
➤ Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Papiertonne“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2014.....	1092
➤ Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2014.....	1094
➤ Die Familienberatung Ismaning bietet für ihren Außensprechttag im Landratsamt Erding Termine an.....	1096
➤ Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Landratsamt Erding, Abteilung Gesundheitswesen	1097
Rat und Hilfe	1098



Gedanken zur Jahreswende von Herrn Landrat Martin Bayerstorfer

Weihnachtsgrüße von Landrat Martin Bayerstorfer

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wie jedes Jahr sind die Tage kurz vor Weihnachten gefüllt mit Terminen, Verpflichtungen und Erledigungen. Aber neben aller Hektik bietet die Adventszeit doch auch Gelegenheit zur Besinnung, zum Zusammensein, zum Reden, zum gemeinsamen Singen, zur Gemeinschaft – sei es auf dem Christkindlmarkt, bei einer Weihnachtsfeier, in der Kirche oder Zuhause im Kreis der Familie.

Es ist für mich als Landrat und auch persönlich immer wieder eine beruhigende und gute Erfahrung zu sehen und zu spüren, dass Werte wie Zusammenhalt, Solidarität und Fürsorge in unseren Städten, Märkten und Gemeinden gelebt werden. Das konnten wir in diesem Sommer hautnah und auf sehr beeindruckende Weise erleben, als das Hochwasser in kürzester Zeit unglaubliche Zerstörungen im Landkreis Erding angerichtet hat. Wie die Bürgerinnen und Bürger in jenen schweren Tagen und Wochen zusammen gehalten und einander geholfen haben, war beispielhaft und ein deutliches Zeichen dafür, dass wir keine Gesellschaft von Egoisten sind. Ich danke nochmals allen Menschen, die ehrenamtlich oder professionell mit hohem Einsatz angepackt, aufgeräumt und getröstet haben.

Auch der Landkreis hat die Aufgabe, für die Bürgerinnen und Bürger da zu sein, Probleme zu erkennen, ernst zu nehmen und zu lösen, zu helfen und zu unterstützen. Das betrifft die Kinder, die Eltern, die Senioren. Wir investieren deshalb in die Bildungslandschaft, indem wir aktuell etwa die Schulen mit modernen Whiteboards ausrüsten, Schulgebäude umbauen und erweitern und aus dem Landkreis eine „Bildungsregion“ machen.

Wir wollen die Energiewende unterstützen und zum Beispiel die Entwicklung der Windenergie konstruktiv begleiten. Deshalb haben wir eine Energievorbereitungsgesellschaft gegründet. Und nach wie vor ist die Geothermie ein herausragendes umweltfreundliches Projekt im Landkreis Erding, auf das wir stolz sein können.



Ausgabe 52
Montag, 23.12.2013

Familien liegen uns im Landkreis Erding besonders am Herzen. Mit unserem neuen Projekt „Familienpaten“ wollen wir auf ehrenamtlicher Basis einen weiteren Stützpfeiler schaffen, der Eltern in stressigen und schwierigen Zeiten Halt bieten kann. Und für eine noch attraktivere Freizeitgestaltung haben wir uns intensiv dem Thema Radfahren gewidmet: Mit der E-Bike Region, mit einer neuen Radlkarte, die bald erscheint, und mit reizvollen, ausgeschilderten Touren.

Wir tun viel dafür, dass der Landkreis ein interessanter Arbeits- und Lebensraum ist. Dazu gehört zweifellos auch das Klinikum Landkreis Erding. Trotz der angespannten finanziellen Situation, mit der sehr viele Krankenhäuser derzeit zu kämpfen haben, sehe ich es als unsere Verpflichtung an, unseren Bürgern eine exzellente gesundheitliche Versorgung zu bieten. Die gibt es in unseren Häusern in Erding und Dörfern, und wir verbessern uns von Jahr zu Jahr weiter. Dass wir in diesem Sommer in Erding endlich eine Dialyse-Station eröffnen konnten, betrachte ich als Meilenstein. In einem nächsten Schritt wollen wir eine Gesundheitsakademie bauen, mit der wir die Ausbildung von Nachwuchspflegekräften sicherstellen.

All diese und noch weitere Faktoren tragen zur Lebensqualität in unserem Landkreis bei. Und damit Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger, über unsere Aktivitäten auch informiert werden, haben wir wichtige Themen in Broschüren und Flyern aufbereitet und veröffentlicht. Überdies informiert unsere Landkreiszeitung mehrmals im Jahr über wichtige Ereignisse und Entwicklungen.

Mein Dank gilt vor allem allen Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises, die sich auch im vergangenen Jahr ehrenamtlich eingesetzt haben. Ebenfalls bedanken möchte ich mich bei den Städten, Märkten und Gemeinden mit den Bürgermeistern und den Mitgliedern des Kreistags für die konstruktive Zusammenarbeit. Hinter uns liegen zwei wichtige Wahlen, mit denen die politischen Weichen auf Landes- und Bundesebene gestellt wurden. Vor uns liegen im kommenden März die Kommunalwahlen. Auch dann haben Sie wieder die Chance, Ihren Vorstellungen von guter Politik Ausdruck zu verleihen. Nutzen Sie diese Chance!

Allen Bürgerinnen und Bürgern wünsche ich frohe Weihnachten und ein friedliches, glückliches und gesundes Jahr 2014.

Ihr
Landrat
Martin Bayerstorfer



Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Wasserbeschaffungsverbandes „Gatterberg Gruppe“ (WBV) (Wasserabgabesatzung – WAS –) vom 18. Dezember 2013

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Wasserbeschaffungsverband „Gatterberg Gruppe“ folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Der „WBV“ betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Gemeinde Sankt Wolfgang und Teilgebiete der Stadt Dorfen, des Marktes Isen, der Gemeinde Lengdorf, der Gemeinde Obertauf-kirchen und der Gemeinde Kirchdorf.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der „WBV“.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) ¹Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) ¹Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (= verzweigte Hausanschlüsse)	sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrraum oder Abzweig mit



Hauptabsperrvorrichtung	Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen. ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)	des sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) ¹Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. ²Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. ³Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der „WBV“.

(3) Der „WBV“ kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem „WBV“ erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) ¹Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. ²Der „WBV“ kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. ³Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) ¹Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) ¹Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). ²Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung verwendet werden. ³Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. ⁴Sie haben auf Verlangen des „WBV“ die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) ¹Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. ²Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim „WBV“ einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.



§ 7

Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) ¹Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. ²Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) ¹Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem „WBV“ Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. ²Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von

seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. ³Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

§ 8

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der „WBV“ durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) ¹Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. ²Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9

Grundstücksanschluss

(1) ¹Der Grundstücksanschluss wird vom „WBV“ hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. ²Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(2) ¹Der „WBV“ bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. ²Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. ³Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. ⁴Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der „WBV“ verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden. Unter einer nachträglichen Änderung ist auch ein zusätzlicher Grundstücksanschluss zu verstehen.

(3) ¹Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. ²Der „WBV“ kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. ³Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem „WBV“ mitzuteilen.

§ 10

Anlage des Grundstückseigentümers

(1) ¹Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. ²Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er



neben dem anderen verpflichtet.

(2) ¹Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. ²Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. ³Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) ¹Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. ²Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. ³Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

(4) ¹Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. ²Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. ³Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des „WBV“ zu veranlassen.

§ 11

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) ¹Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem „WBV“ folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

²Die einzureichenden Unterlagen haben den beim „WBV“ aufliegenden Mustern zu entsprechen. ³Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) ¹Der „WBV“ prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. ²Ist das der Fall, so erteilt der „WBV“ schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. ³Stimmt der „WBV“ nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. ⁴Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. ⁵Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) ¹Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des „WBV“ begonnen werden. ²Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) ¹Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den „WBV“ oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des „WBV“ oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. ²Der „WBV“ ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. ³Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des „WBV“ verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des „WBV“ freizulegen.

(5) ¹Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen beim „WBV“ über das Installations-



unternehmen zu beantragen. ²Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den „WBV“ oder seine Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der „WBV“ Ausnahmen zulassen.

§ 12

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) ¹Der „WBV“ ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. ²Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der „WBV“ berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) ¹Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der „WBV“ keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. ²Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13

Abnehmerpflichten, Haftung

(1) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des „WBV“, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom „WBV“ auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. ²Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des „WBV“ berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke,

Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. ³Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ²Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem „WBV“ mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem „WBV“ für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14

Grundstücksbenutzung

(1) ¹Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. ²Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. ³Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) ¹Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. ²Die Kosten der Verlegung hat der Grundstückseigentümer zu tragen, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen. ³Soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen, kann der „WBV“ verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.



(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl dem „WBV“ die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15

Art und Umfang der Versorgung

(1) ¹Der „WBV“ stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. ²Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) ¹Der „WBV“ ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. ²Der „WBV“ wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. ³Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) ¹Der „WBV“ stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. ²Dies gilt nicht, soweit und solange der „WBV“ durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. ³Der „WBV“ kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. ⁴Der „WBV“ darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. ⁵Soweit möglich, gibt der „WBV“ Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) ¹Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. ²Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des „WBV“ es; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der „WBV“ nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem „WBV“ zu treffen.

(2) ¹Private Feuerlöschrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. ²Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) ¹Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des „WBV“es, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. ²Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) ¹Bei Feurgefahr hat der „WBV“ das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. ²Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.



§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) ¹Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig beim „WBV“ zu beantragen. ²Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. ³Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der „WBV“; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt der „WBV“ auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) ¹Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der „WBV“ aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom „WBV“ oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des „WBV“ oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des „WBV“ verursacht worden ist.

²§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet der „WBV“ für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. ²Der „WBV“ ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind dem „WBV“ unverzüglich mitzuteilen.

§ 19

Wasserzähler

(1) ¹Der Wasserzähler ist Eigentum des „WBV“. ²Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des „WBV“; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. ³Bei der Aufstellung hat der „WBV“ so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren. ⁴Sofern sich Eigengewinnungsanlagen auf dem Grundstück befinden und eine Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung erfolgt, sind zusätzlich Wasserzähler zu installieren.

(2) ¹Der „WBV“ ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. ²Der „WBV“ kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) ¹Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. ²Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem „WBV“ unverzüglich mitzuteilen. ³Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und



Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) ¹Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des „WBV“ möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des „WBV“ vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. ²Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der „WBV“ kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21

Nachprüfung der Wasserzähler

(1) ¹Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. ²Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim „WBV“, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Der „WBV“ braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22

Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem „WBV“ unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem „WBV“ zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim „WBV“ Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23

Einstellung der Wasserlieferung

(1) Der „WBV“ ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des „WBV“ oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) ¹Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der „WBV“ berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. ²Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. ³Der „WBV“ kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der „WBV“ hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.



Ausgabe 52
Montag, 23.12.2013

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich
1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
 2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des „WBV“ mit den Installationsarbeiten beginnt,
 4. gegen die vom „WBV“ nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der „WBV“ kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung, die am 01.01.1995 in Kraft getreten ist, außer Kraft.

Sankt Wolfgang, den 18.12.2013

Wasserbeschaffungsverband Gatterberg Gruppe

gez.

Hans Schwimmer
Vorstand

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Gatterberg-Gruppe (BGS/WAS)

vom 18. Dezember 2013

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Wasserbeschaffungsverband Gatterberg Gruppe folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Der Verband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.



§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. ²In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m herangezogen. ³Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. ⁴Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 10 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.

(2) ¹Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. ²Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung – BauNVO) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. ³Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. ⁴Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend. ⁵Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(3) ¹Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. ²Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(4) ¹Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete im Verband festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ), wenn

- a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist,
- b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt,
- c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
- d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

²Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) ¹Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der



durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB i. V. m. § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. ²Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(6) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

(7) ¹Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung haben oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt. ²Das gilt nicht für Gebäude oder selbst-ständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. §§ 20 Abs. 4, 2. Alt., 21a Abs. 4 BauNVO). ³Geschossflächen sind insoweit abzuziehen, als sie auf die zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO) anzurechnen sind.

(8) ¹Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. ²Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ³Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. ⁴Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁵Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. ⁶Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

(9) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
- wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes i. S. d. § 5 Abs. 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen,
- für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 8), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche i. S. v. Abs. 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Abs. 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind;

§ 6 **Beitragsatz**

(1) Der Beitrag beträgt

a)	pro m ² Grundstücksfläche	1,47 €
b)	pro m ² Geschossfläche	5,04 €.

§ 7 **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a **Beitragsablösung**

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.



§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Der Verband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a

Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) oder nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses oder des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	75 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	100 €/Jahr
bis	16 m ³ /h	125 €/Jahr
über	16 m ³ /h	150 €/Jahr.

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m ³ /h	75 €/Jahr
bis	6 m ³ /h	100 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	125 €/Jahr
über	10 m ³ /h	150 €/Jahr.

§ 10

Verbrauchsgebühr

(1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt 0,52 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch den Verband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. die zugesandte Ablesekarte nicht fristgerecht zurückgesandt bzw. der Zählerstand nicht fristgerecht rückgemeldet wird, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,00 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.



§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Verband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. ²Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Verband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Verband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung, in Kraft getreten am 01.01.1995, zuletzt geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.09.2009 außer Kraft.

Sankt Wolfgang, den 18.12.2013

Wasserbeschaffungsverband Gatterberg Gruppe

gez.

Hans Schwimmer
Vorstand



Pressemitteilungen

Neues Projekt des Landkreises Erding: Ehrenamtliche Familienpaten

Auch im Landkreis Erding startet jetzt das Projekt „Netzwerk Familienpaten Bayern“. Das Landratsamt Erding ist ab sofort Anlaufstelle für Familien, die sich Unterstützung von ehrenamtlichen Paten wünschen sowie für Interessierte, die diesen Familien ehrenamtlich helfen möchten. Landrat Martin Bayerstorfer hält die Idee der Familienpaten für sehr sinnvoll: „Immer mehr Eltern haben bei oft kleinen alltäglichen Problemen niemanden mehr, den sie um Rat fragen oder um Hilfe zur Entlastung bitten können“, sagt er.

Für das Projekt, das vom Bayerischen Staatministerium für Arbeit und Soziales gefördert wird, werden erfahrene Frauen und Männer gesucht, die ehrenamtlich anderen Familien mit Rat und Tat unter die Arme greifen wollen. Die Helfer müssen sich jedoch nicht alleine auf ihre Erfahrung und ihre Intuition verlassen. Alle, die sich dem Projekt Familienpaten anschließen möchten, bekommen eine kostenfreie Schulung, womit sie zum „zertifizierten Familienpaten“ werden. Damit können die Helfer den Familien verlässlich und vertrauensvoll gegenüber stehen und sie unterstützen. Die Hilfe und liebevolle Unterstützung durch Familienpaten, welche auch Zeit zum Zuhören mitbringen sollten, kann den Familien dabei helfen wieder selbstsicherer zu werden und Alltagsentscheidungen zu meistern.

Wer sich als Familie Unterstützung durch einen Familienpaten wünscht, kann sich in der Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Landkreises melden, unter der Telefonnummer 08122/ 89205-33. Ansprechpartnerin ist Frau Kerstin Teichert.

Wer sich dafür interessiert Familienpate zu werden, wendet sich bitte an Christine Obermaier, Landratsamt Erding, Telefon 08122/ 58-1047. Weitere Informationen zum Thema gibt es im Internet unter www.familienpaten-bayern.de.

Öffnungszeiten der Müllumladestation in Isen an Heilig Abend und Silvester

Das Landratsamt Erding gibt bekannt, dass die Müllumladestation im Sollacher Forst, Gemeinde Isen, am 24. und am 31. Dezember 2013 nur bis 12 Uhr geöffnet ist.

Weihnachtspause im Landratsamt

Das Landratsamt und seine Außenstellen haben am Dienstag, den 24. und Dienstag, den 31. Dezember 2013, geschlossen.

Das Jobcenter ARUSO hat ebenfalls am 24. und 31. Dezember geschlossen.



Termine

Feiertagsregelung der Rest- und Biomüllabfuhr

Aufgrund der Feiertage im Jahr 2013, wird die **Rest- und Biomüllabfuhr** wie folgt geändert:

WEIHNACHTEN

Die übliche Leerung vom:

Montag 23.12.2013
Dienstag 24.12.2013
Mittwoch 25.12.2013

erfolgt bereits am:

Samstag 21.12.2013
Montag 23.12.2013
Dienstag 24.12.2013

Die übliche Leerung vom:

Donnerstag 26.12.2013
Freitag 27.12.2013

erfolgt erst am:

Freitag 27.12.2013
Samstag 28.12.2013

NEUJAHR 2014

Montag, 30.12.2013 und Dienstag, 31.12.2013 bleiben unverändert.

Die übliche Leerung vom:

Mittwoch 01.01.2014
Donnerstag 02.01.2014
Freitag 03.01.2014

erfolgt erst am:

Donnerstag 02.01.2014
Freitag 03.01.2014
Samstag 04.01.2014

Wir bitten Sie, diese Terminverschiebungen zu beachten.

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Papiertonne“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2014

durch die Fa. Heinz, Ansprechpartner: Herr Wohlgemuth,
Tel.: 08761/680-23 - Fa. Remondis, Ansprechpartner: Frau Tristerer, Tel.: 089/89217-40136

Abfuhrgebiet	Bemerkung	2013	Abfuhrtermine						
			07.01.	03.02.	03.03.	31.03.	28.04.	26.05.	23.06.
Berglern			07.01.	03.02.	03.03.	31.03.	28.04.	26.05.	23.06.
Bockhorn		27.12.	23.01.	20.02.	20.03.	16.04.	15.05.	13.06.	
Buch am Buchrain			08.01.	04.02.	04.03.	01.04.	29.04.	27.05.	24.06.
Dorfen Tour 1			13.01.	10.02.	10.03.	07.04.	05.05.	02.06.	30.06.
Dorfen Tour 2			14.01.	11.02.	11.03.	08.04.	06.05.	03.06.	
Dorfen Tour 3			15.01.	12.02.	12.03.	09.04.	07.05.	04.06.	
Eitting			16.01.	13.02.	13.03.	10.04.	08.05.	05.06.	
Erding Stadt	Kein Änderung	31.12.	28.01.	25.02.	25.03.	23.04.	20.05.	17.06.	



Amtsblatt

Ausgabe 52
Montag, 23.12.2013

Tour 1									
Erding Stadt Tour 2			02.01.	29.01.	26.02.	26.03.	24.04.	21.05.	18.06.
Erding Stadt Tour 3			03.01.	30.01.	27.02.	27.03.	25.04.	22.05.	20.06.
Erding Stadt Tour 4			04.01.	31.01.	28.02.	28.03.	26.04.	23.05.	21.06.
Erding Stadt Tour 5			17.01.	14.02.	14.03.	11.04.	09.05.	06.06.	
Finsing - Tour 1			10.01.	06.02.	06.03.	03.04.	02.05.	30.05.	26.06.
Finsing – Tour 2			11.01.	07.02.	07.03.	04.04.	03.05.	31.05.	27.06.
Forstern – Tour 1			20.01.	17.02.	17.03.	12.04.	12.05.	10.06.	
Forstern – Tour 2	Zwei Touren	23.12.	21.01.	18.02.	18.03.	14.04.	13.05.	11.06.	
Fraunberg		30.12.	27.01.	24.02.	24.03.	22.04.	19.05.	16.06.	
Hohenpolding			16.01.	13.02.	13.03.	10.04.	08.05.	05.06.	
Inning am Holz			07.01.	03.02.	03.03.	31.03.	28.04.	26.05.	23.06.
Isen Tour 1			11.01.	07.02.	07.03.	04.04.	03.05.	31.05.	27.06.
Isen Tour 2	Zwei Touren	28.12.	24.01.	21.02.	21.03.	17.04.	16.05.	14.06.	
Kirchberg			16.01.	13.02.	13.03.	10.04.	08.05.	05.06.	
Langenpreising			08.01.	04.02.	04.03.	01.04.	29.04.	27.05.	24.06.
Lengdorf			09.01.	05.02.	05.03.	02.04.	30.04.	28.05.	25.06.
Moosinning – Tour 1			13.01.	10.02.	10.03.	07.04.	05.05.	02.06.	30.06.
Moosinning – Tour 2			14.01.	11.02.	11.03.	08.04.	06.05.	03.06.	
Neuching			09.01.	05.02.	05.03.	02.04.	30.04.	28.05.	25.06.
Oberding – Tour 1			03.01.	30.01.	27.02.	27.03.	25.04.	22.05.	20.06.
Oberding – Tour 2			04.01.	31.01.	28.02.	28.03.	26.04.	23.05.	21.06.
Ottenhofen			11.01.	07.02.	07.03.	04.04.	03.05.	31.05.	27.06.
Pastetten		23.12.	21.01.	18.02.	18.03.	14.04.	13.05.	11.06.	
Sankt Wolfgang - Tour 1			04.01.	31.01.	28.02.	28.03.	26.04.	23.05.	21.06.
Sankt Wolfgang – Tour 2			11.01.	07.02.	07.03.	04.04.	03.05.	31.05.	27.06.
Steinkirchen			07.01.	03.02.	03.03.	31.03.	28.04.	26.05.	23.06.
Taufkirchen Tour 1	Drei Touren	30.12.	27.01.	24.02.	24.03.	22.04.	19.05.	16.06.	
Taufkirchen Tour 2	Drei Touren	31.12.	28.01.	25.02.	25.03.	23.04.	20.05.	17.06.	
Taufkirchen Tour 3			02.01.	29.01.	26.02.	26.03.	24.04.	21.05.	18.06.
Walpertskirchen Tour 1			08.01.	04.02.	04.03.	01.04.	29.04.	27.05.	24.06.
Walpertskirchen Tour 2			09.01.	05.02.	05.03.	02.04.	30.04.	28.05.	25.06.
Wartenberg – Tour 1			15.01.	12.02.	12.03.	09.04.	07.05.	04.06.	



Wartenberg – Tour 2			16.01.	13.02.	13.03.	10.04.	08.05.	05.06.	
Wörth		24.12.	22.01.	19.02.	19.03.	15.04.	14.05.	12.06.	

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2014

durch die Fa. Wurzer, Eitting, Telefon 0800-5505025 (kostenlos aus dem Festnetz)

Abfuhrgebiet (2013)	Abfuhrtermine							
<i>Berglern</i>	16.01.	13.02.	13.03.	10.04.	08.05.	05.06.		
<i>Bockhorn 1</i> 28.12.	24.01.	21.02.	21.03.	17.04.	16.05.	14.06.		
<i>Bockhorn 2</i>	11.01.	07.02.	07.03.	04.04.	03.05.	31.05.	27.06.	
<i>Buch am Buchrain</i> 31.12.	28.01.	25.02.	25.03.	23.04.	20.05.	17.06.		
<i>Dorfen 1</i>	13.01.	10.02.	10.03.	07.04.	05.05.	02.06.	30.06.	
<i>Dorfen 2</i>	14.01.	11.02.	11.03.	08.04.	06.05.	03.06.		
<i>Dorfen 3</i>	02.01.	29.01.	26.02.	26.03.	24.04.	21.05.	18.06.	
<i>Eitting 1</i> 30.12.	27.01.	24.02.	24.03.	22.04.	19.05.	16.06.		
<i>Eitting 2</i>	15.01.	12.02.	12.03.	09.04.	07.05.	04.06.		
<i>Erding 1</i> 30.12.	27.01.	24.02.	24.03.	22.04.	19.05.	16.06.		
<i>Erding 2</i>	11.01.	07.02.	07.03.	04.04.	03.05.	31.05.	27.06.	
<i>Erding 3</i>	20.01.	17.02.	17.03.	12.04.	12.05.	10.06.		
<i>Erding 4</i> 23.12.	21.01.	18.02.	18.03.	14.04.	13.05.	11.06.		
<i>Erding 5</i> 24.12.	22.01.	19.02.	19.03.	15.04.	14.05.	12.06.		
<i>Erding 6</i> 27.12.	23.01.	20.02.	20.03.	16.04.	15.05.	13.06.		
<i>Finsing 1</i>	03.01.	30.01.	27.02.	27.03.	25.04.	22.05.	20.06.	
<i>Finsing 2</i>	04.01.	31.01.	28.02.	28.03.	26.04.	23.05.	21.06.	
<i>Forstern</i>	11.01.	07.02.	07.03.	04.04.	03.05.	31.05.	27.06.	
<i>Fraunberg</i>	09.01.	05.02.	05.03.	02.04.	30.04.	28.05.	25.06.	
<i>Hohenpolding</i>	08.01.	04.02.	04.03.	01.04.	29.04.	27.05.	24.06.	
<i>Inning</i>	10.01.	06.02.	06.03.	03.04.	02.05.	30.05.	26.06.	
<i>Isen</i> 31.12.	28.01.	25.02.	25.03.	23.04.	20.05.	17.06.		
<i>Kirchberg 1</i>	08.01.	04.02.	04.03.	01.04.	29.04.	27.05.	24.06.	
<i>Kirchberg 2</i>	15.01.	12.02.	12.03.	09.04.	07.05.	04.06.		
<i>Langenpreising 1</i>	15.01.	12.02.	12.03.	09.04.	07.05.	04.06.		
<i>Langenpreising 2</i>	16.01.	13.02.	13.03.	10.04.	08.05.	05.06.		
<i>Lengdorf 1</i>	28.01.	25.02.	25.03.	23.04.	20.05.	17.06.		
<i>Lengdorf 2</i>	07.01.	03.02.	03.03.	31.03.	28.04.	26.05.	23.06.	
<i>Moosinning 1</i>	02.01.	29.01.	26.02.	26.03.	24.04.	21.05.	18.06.	
<i>Moosinning 2</i>	03.01.	30.01.	27.02.	27.03.	25.04.	22.05.	20.06.	
<i>Neuching</i>	03.01.	30.01.	27.02.	27.03.	25.04.	22.05.	20.06.	
<i>Oberding</i> 30.12.	27.01.	24.02.	24.03.	22.04.	19.05.	16.06.		
<i>Ottenhofen 1</i>	03.01.	30.01.	27.02.	27.03.	25.04.	22.05.	20.06.	
<i>Ottenhofen 2</i>	17.01.	14.02.	14.03.	11.04.	09.05.	06.06.		
<i>Ottenhofen 3</i>	16.01.	13.02.	13.03.	10.04.	08.05.	05.06.		
<i>Pastetten</i>	17.01.	14.02.	14.03.	11.04.	09.05.	06.06.		



<i>Sankt Wolfgang 1</i>	02.01.	29.01.	26.02.	26.03.	24.04.	21.05.	18.06.
<i>Sankt Wolfgang 2</i>	07.01.	03.02.	03.03.	31.03.	28.04.	26.05.	23.06.
<i>Steinkirchen</i>	08.01.	04.02.	04.03.	01.04.	29.04.	27.05.	24.06.
<i>Taufkirchen 1</i>	09.01.	05.02.	05.03.	02.04.	30.04.	28.05.	25.06.
<i>Taufkirchen 2</i>	10.01.	06.02.	06.03.	03.04.	02.05.	30.05.	26.06.
<i>Walpertskirchen</i>	11.01.	07.02.	07.03.	04.04.	03.05.	31.05.	27.06.
<i>Wartenberg 1</i>	08.01.	04.02.	04.03.	01.04.	29.04.	27.05.	24.06.
<i>Wartenberg 2</i>	09.01.	05.02.	05.03.	02.04.	30.04.	28.05.	25.06.
<i>Wartenberg 3</i>	16.01.	13.02.	13.03.	10.04.	08.05.	05.06.	
<i>Wörth 1</i>	15.01.	12.02.	12.03.	09.04.	07.05.	04.06.	
<i>Wörth 3</i>	16.01.	13.02.	13.03.	10.04.	08.05.	05.06.	
<i>Wörth 2</i>	17.01.	14.02.	14.03.	11.04.	09.05.	06.06.	
<i>Wörth - Wild / Kelt</i>	03.01.	30.01.	27.02.	27.03.	25.04.	22.05.	20.06.

Toureneinteilung unter www.wurzer-umwelt.de oder an den Recyclinghöfen und Rathäusern!

Die Mülltonnen müssen bis spätestens 6 Uhr früh am Entleerungstag an der Abfuhrstrecke bereitstehen.

Weitere Informationen zur Papiertonne:

Die Papiertonne ist für die haushaltsnahe Erfassung von Papier, Pappe und Kartonagen. Beschichtetes und verschmutztes Papier sowie sonstige Abfälle gehören nicht in diese Tonne, andernfalls können die Behälter nicht entleert werden.

Die Papiertonne wird 4-wöchentlich geleert und ist wie die Rest- und Biomülltonne am Abfuhrtag bis 6:00 Uhr früh an der Abfuhrstrecke bereitzustellen. Wenn die Papiertonne nicht geleert werden konnte, weil sie nicht pünktlich bereitgestellt wurde, besteht auch weiterhin die Möglichkeit Papier, Pappe und Kartonagen über die Sammelcontainer an den Containerplätzen und Recyclinghöfen zu entsorgen. Das gilt auch für den Fall, dass das Tonnenvolumen bis zur nächsten Leerung nicht ausreicht.

Weitere Informationen unter:

www.landkreis-erding.de/abfallwirtschaft

Herausgeber: Landkreis Erding - Alois-Schießl-Platz 2 - 85435 Erding



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 52
Montag, 23.12.2013



<http://www.kms-erding.de/>



VOLKSHOCHSCHULE
Landkreis Erding e.V.

<http://www.vhs-erding.de/>

Die Familienberatung Ismaning bietet für ihren Außensprechtag im Landratsamt Erding Termine an

Die Familienberatung Ismaning bietet für ihren Außensprechtag wöchentlich Beratungstermine zwischen 13 und 15 Uhr im Kleinen Sitzungssaal (Raum 119) an.

Termine bitte nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung in unserem Büro in Ismaning.



Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Landratsamt Erding, Abteilung Gesundheitswesen

Seit Jahren finden in regelmäßigen Abständen im Landratsamt Erding, Abteilung Gesundheitswesen, pädagogisch-audiologische Sprechstunden statt. Es handelt sich dabei um eine Beratung für Eltern, die Informationen möchten, ob die Sprachentwicklung ihres Kindes altersgemäß ist oder ob sich Verzögerungen zeigen. Gespräch und kleiner Sprach- und Hörtest, von Fachberaterinnen der Pädagogisch-Audiologischen Beratungsstelle durchgeführt, bilden den Beratungsrahmen. Ziel der Beratung ist, zu prüfen und näher abzuklären, ob Behandlungsmaßnahmen, also eine Überweisung an den HNO-Arzt zur Einleitung einer Therapie notwendig sind. Zum anderen ist sie aber auch eine gezielte heil- und sonderpädagogische Beratung insbesondere zur Frage der schulischen Eingliederung.

Sprach- und/oder Hörprobleme sollten so früh wie möglich erkannt werden, damit sich keine Mängel verfestigen. Wenn ein Kind nicht richtig hört, lernt es auch nicht richtig sprechen. Die geistige und soziale Entwicklung ist dadurch eingeschränkt.

Beim Schuleintritt sollte das Kind in seiner Entwicklung so gefördert worden sein, dass es den schulischen Anforderungen gewachsen ist.

Eingeladen sind alle Eltern mit Kindern von 0,7 Jahren bis zum Ende der Schulpflicht.

Hörsprechtage finden statt:

jeweils donnerstags

30.01.2014

27.02.2014

Dienstag, 25.03.2014

Donnerstag, 05.06.2014

Bitte melden Sie sich an unter Tel.: 08122/58-1430



Rat und Hilfe

Informationen über das Landratsamt Erding, Abteilung Jugend und Soziales, und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:

Marietta Wolf
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: gleichstellung@lra-ed.de

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für
Schwangerschaftsfragen

<http://www.schwanger-in-erding.de>

E-Mail: schwanger@lra-ed.de

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding
Abt. 5 – Gesundheitsamt

Bajuwarenstr. 3
85435 Erding
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung

Rat und Hilfe für Frauen in Not
Tel. 08081/1738

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses
sind rund um die Uhr erreichbar.
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 52
Montag, 23.12.2013

Bauernmarkt



Aus dem Umland - frisch auf den Tisch!

ganzjährig

**jeden Freitag von 11.30 bis 16.00 Uhr
direkt an der B15**



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 52
Montag, 23.12.2013



**Freitags, außer Feiertage, von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
März bis Dezember, am Dorfplatz in Moosen.**



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 52
Montag, 23.12.2013



Bauernhausmuseum des Landkreises Erding

Taufkirchener Str. 24
85435 Erding

Öffnungszeiten:
jährlich geöffnet von
Ostersonntag bis Ende Oktober
an allen **Samstagen, Sonntagen und Feiertagen**
von **10.00 bis 17.00 Uhr**
(Einlass bis 16.30 Uhr)



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 52
Montag, 23.12.2013

Bauernmarkt im Bauernhausmuseum des Landkreises Erding



jeden Freitag

(bei Feiertagen bereits am Donnerstag)

13.00 - 17.00 Uhr

Martin Bayerstorfer, Landrat